

Plakatierung anlässlich von Wahlen und Abstimmungen in der Stadt Schwabach

Vollzugsrichtlinie zu § 3 Abs. 1 Plakatierungsverordnung

1. Grundsätzliches

Nach § 3 Abs. 1 Plakatierungsverordnung der Stadt Schwabach dürfen die zu Wahlen jeweils zugelassenen politischen Parteien, Wählergruppen und Kandidaten bis zu sechs Wochen vor dem Wahltermin - entgegen dem sonst geltenden Verbot - Anschläge anbringen oder anbringen lassen, falls es die zur Verfügung über diese Stellen Berechtigten gestatten und Belange der Verkehrssicherheit beachtet werden. Gleiches gilt für die jeweiligen Antragsteller bei Volks- und Bürgerbegehren, solange die Eintragungslisten ausliegen und für die jeweiligen Antragsteller und politischen Parteien und Wählergruppen bei Volksentscheiden und Bürgerentscheiden während der sechs Wochen vor dem Abstimmungstermin. Die Frist beginnt hierbei am siebten Freitag vor dem Termin der Wahl bzw. Abstimmung um 18.00 Uhr. Diese Ausnahme gilt nicht für Baudenkmäler, die dem Denkmalschutz unterliegen.

Hierbei handelt es sich bei der Aufstellung von Plakaten im öffentlichen Straßenraum um eine genehmigungspflichtige Sondernutzung. Diese bedarf gem. Art. 18 Abs. 1 StrWG i.V.m. § 3 Abs. 1 der Sondernutzungssatzung der Stadt Schwabach einer vorherigen Genehmigung durch die Stadt Schwabach. Die Sondernutzung ist gebührenfrei. Es entstehen aber ggf. Verwaltungsgebühren. Die Genehmigung erfolgt nur auf vorherigen Antrag des jeweiligen Wahlbewerbers.

Voraussetzung für die Genehmigung ist, dass durch die Aufstellung der Plakate die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt wird. Um dies zu gewährleisten, aber auch zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutze von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern (vgl. § 1 Abs. 1 Plakatierungsverordnung), legt die Stadt Schwabach eine Höchstgrenze der zulassenden Stellplätze für Wahlwerbung fest. Die Bemessung dieser Höchstgrenzen erfolgt auch unter Berücksichtigung der Bedeutung der Wahlsichtwerbung für eine angemessene Präsenz der Wahlwerber im öffentlichen Raum und damit mittelbar für die Umsetzung des Grundsatzes der freien Wahl.

Die nachfolgenden Regelungen gelten für Abstimmungen auf Ebene des Landes oder der Stadt entsprechend.

2. Zulässige Zahl an Plakatständern

Für die Wahlwerbung anlässlich von Wahlen und Abstimmungen werden auf Grundlage der o.g. Ausführungen für die Erteilung von Sondernutzungen für Wahlwerbeplakate folgenden Höchstzahlen:

- ~~100~~ 60-Plakatstandorte mit maximal drei **fest** miteinander verbundenen Plakaten bis maximal Format A 0 je an der Wahl teilnehmen Partei, Wählergruppe oder Einzelbewerber (Wahlbewerber).
- Hierbei soll bei der Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen soll die Zahl von insgesamt 820 Standorten im Stadtgebiet nicht überschritten werden. Ggf. ist die Zahl der dem einzelnen Wahlbewerber erteilten Genehmigungen entsprechend zu

reduzieren. Hierbei soll die Zahl von 41 Standorten je Wahlbewerber nicht unterschritten werden.

- An einem Standort darf ein Plakatständer A0 mit bis zu drei Seiten, an den Plakate angebracht werden können, aufgestellt werden.
- 3 Groß-Werbeträger an verschiedenen Standorten je Partei, Wählergruppe oder Einzelbewerber (Format max. 18/1).

3. Regelungen für die Aufstellung

a) Antrag und Genehmigung

- Die Wahlbewerber haben die Aufstellung von Plakatständern spätestens acht Wochen vor dem Wahltermin schriftlich unter Angabe der gewünschten Anzahl von Plakatstandorten und von Groß-Werbeträgern zu beantragen. Bei Groß-Werbeträgern sind auch die gewünschten Standorte sowie ggf. ein Ersatzstandort anzugeben.
- Jeder Plakatstandort ist mit einem fest auf jeweiligen Plakatständer angebrachten Aufkleber zu versehen, aus dem sich die Genehmigung der Sondernutzung ergibt. Gleiches gilt für Groß-Werbeträger. Die Wahlbewerber erhalten eine entsprechende Anzahl von Aufkleber mit dem Genehmigungsbescheid ausgehändigt. Bei Groß-Werbeträgern erfolgt die Genehmigung für den einzelnen Standort.
- Die Aufstellung der Plakate und Groß-Werbeträger ist ab dem ~~7.~~ **6.** Freitag vor dem Termin der Wahl, 18 Uhr, zulässig.

b) Auswahl der Standorte

Bei Groß-Werbeträgern erfolgt die Genehmigung der Sondernutzung für einen konkreten Standort. Im Übrigen sind die Wahlbewerber berechtigt, sich unter Berücksichtigung der nachfolgenden Grundsätze selbständig einen Standort für ihre Wahlwerbung auszuwählen.

- Bei der Standortwahl ist der Grundsatz der Sicherheit und Leichtigkeit sowohl des Kfz-, wie auch des Fahrrad- und Fußverkehrs zu beachten. Insbesondere ist daher folgendes zu beachten:
 - o Die Anbringung an Verkehrszeichen des ruhenden Verkehrs wird geduldet, soweit hierdurch keine Gefahren für den Straßenverkehr entstehen. Ein Mindestabstand von **50 cm** ~~30 cm~~ zum Fahrbahnrand ist einzuhalten.
 - o Abweichend von § 10 der Satzung über besondere Anforderungen an die Baugestaltung und an Werbeanlagen in der Altstadt Schwabach (Altstadtsatzung -AStS) wird die Aufstellung von jeweils maximal drei Plakatständern in der Fußgängerzone gestattet.
 - o Eine Aufstellung von Plakaten im Kreuzungs- und Einmündungsbereich von Verkehrsstraßen sowie in Kreisverkehren, auf Verkehrsinseln oder Querungshilfen **sowie außerhalb** ist untersagt. Bei der Aufstellung an Kreuzungen oder Einmündungen ist ein Mindestabstand von 5 m zum Schnittpunkt der Fahrbahnen einzuhalten.
 - o Eine Anbringung an Ampelanlagen ist unzulässig. Gleiches gilt für Fußgängerüberwege soweit hierdurch die Sicht auf überquerende Passanten verdeckt wird.

- Die Aufstellung von reflektierenden oder beleuchteten Plakaten oder Groß-Werbeträgern ist unzulässig.
 - Im Bereich der B2 ab der Kreuzung Angerstraße bis zur Altdorfer Straße ist eine Plakatierung untersagt.
 - Die Behinderung von Passanten ist unzulässig. Insbesondere ist darauf zu achten, dass auf Gehsteigen ein freier Durchgangsraum von mindestens 1,20 m verbleibt.
- Zur Schonung des Stadtbildes und zum Schutz der öffentlichen Grünanlagen ist folgendes zu beachten:
 - Eine Plakatierung an Brückengeländern, Zäunen, Verteilerkästen und Streukästen ist unzulässig.
 - Eine Plakatierung in Pflanzbeeten, in öffentlichen Parkanlagen oder an Bäumen ist unzulässig.
 - Die Anbringung von mehreren Plakatständern übereinander oder die Anbringung im Luftraum ist unzulässig.
 - Das Überplakatieren fremder Plakatständer ist unzulässig.
 - Für Wartung und Abbau gilt:
 - Die Wahlbewerber sind verpflichtet, die von ihnen aufgestellten Plakatständer laufend auf Verkehrssicherheit und Standfestigkeit zu überprüfen. Defekte Plakatständer sind unverzüglich zu entfernen.
 - Die Plakatständer sind innerhalb einer Woche nach dem Wahltermin vollständig zu entfernen.

c) Verstoß gegen Vorgaben

- Die Stadt Schwabach kontrolliert die Einhaltung dieser Vorgaben. Sie ist berechtigt, entgegen diesen Vorgaben aufgestellten Plakatständer und Groß-Werbeträger ohne vorherige Benachrichtigung des Wahlbewerbers auf dessen Kosten zu entfernen.
- Die Plakatständer/Werbeträger werden auf Kosten des Wahlbewerbers eingelagert.
- Für die Entfernung und Lagerung wird eine Kostenpauschale von 10 EUR je entfernten Plakatständer/Groß-Werbeträger in Rechnung gestellt.
- Die Plakatständer/Groß-Werbeträger müssen innerhalb von 30 Tagen nach dem Wahltermin vom Wahlbewerber bei der zuständigen Stelle der Stadt Schwabach abgeholt werden. Nicht abgeholte Plakatständer werden nach Ablauf dieser Frist auf Kosten des Wahlbewerbers entsorgt.
- Hinweis: Soweit eine Aufstellung entgegen den dargestellten Regeln erfolgt, kann es sich um eine nicht erlaubte Sondernutzung handeln. Folge kann ggf. die Einleitung eines Bußgeldverfahrens sein.

d) Inkrafttreten

Diese Vollzugsrichtlinie tritt am 01.03.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Vollzugsrichtlinie außer Kraft.